

## Editorial

---

Herausgeber  
Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns Ihnen eine neue Ausgabe des Infobriefes Zwangsvollstreckung präsentieren zu können. Viele Gesetzesänderungen haben wir in diesem Bereich bislang hinter uns. So wurde mit Wirkung zum 1.8.2021 die Vorschrift des § 850c ZPO neugefasst und daher beschäftigt sich der aktuelle Beitrag unter der mit Augenzwinkern zu verstehenden Rubrik „Highlights der Zwangsvollstreckung“ mit der Herausrechnung bzw. Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen im Rahmen der Lohnpfändung.

Unter der Rubrik „Aktuell“ finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen durch das *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht*, welche zum 1.10.2021 in Kraft getreten sind. Dieses Gesetz umfasst nicht nur die Ausweitung der Darlegungs- und Informationspflichten, sondern sorgt auch für ordentliche Gebühreneinbußen im Forderungsmandat.

Wir wünschen eine spannende und aufschlussreiche Lektüre!

Ihre Herausgeber

Harald Minisini und Burkhard Engler

## Inhalt

---

### Editorial

### Aktuell

Auf den Punkt gebracht – Änderungen zum 1.10.2021 durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht .....2

### Highlights der Zwangsvollstreckung

Der Nichtberücksichtigungsantrag gemäß § 850c Abs. 4 ZPO .....5

### Ausblick



Autor: Harald Minisini, Aidenbach

### **Auf den Punkt gebracht – Änderungen zum 1.10.2021 durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

Wichtig ist zunächst, dass diese Änderungen – trotz unglücklicher Formulierung des Gesetzes – gleichermaßen für Anwälte und Inkassounternehmen gelten.

#### **Hinweispflichten beim ersten Aufforderungsschreiben an eine Privatperson**

Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:

1. den **Namen oder die Firma des Auftraggebers** sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden,
2. den **Forderungsgrund**, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
3. wenn **Zinsen** geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein **Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz** geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn **Inkassokosten** geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit den Inkassokosten **Umsatzsteuerbeträge** geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
7. wenn die **Anschrift der Privatperson** nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können,
8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen **Rechtsanwaltskammer**.

Dies bedeutet eine Änderung der Textbausteine, um die fehlenden Punkte und ggf. die Neugestaltung/Erweiterung des Briefkopfes um die Daten der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Vor allem auch der Hinweis gemäß Ziffer 7 bedeutet manuellen Mehraufwand, da der Fall der Adressermittlung im Forderungsmandat keine Seltenheit darstellen dürfte.

#### **Hinweispflichten beim Schuldanerkenntnis**

Soweit vom Schuldner als Privatperson ein Schuldanerkenntnis verlangt wird, müssen ebenfalls nach § 43d Abs. 4 BRAO bzw. § 13a Abs. 4 RDG zuvor folgende Hinweise erteilt werden:

*„Fordert der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung nach Maßgabe des Satzes 2 in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden*

gültig auch für Anwälte

Infos in Textform

Textbausteine anpassen

§ 43d Abs. 4 BRAO

gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und

2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen oder die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung."

Auch diesbezüglich bedarf es der Anpassung der bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung, welche in der Praxis regelmäßig mit einem Schuldanerkenntnis kombiniert ist.

Es darf bezweifelt werden, inwiefern diese Regelung mit dem Berufsrecht vereinbar ist, da letztlich sowohl der Rechtsanwalt, als auch das Inkassounternehmen die Interessen des Gläubigers wahrzunehmen hat. Dies schließt wohl eine Beratung des Schuldners – und als nichts anderes ist dieser Hinweis zu sehen – aus, zumal davon auszugehen ist, dass ggf. Schuldner inhaltlich Rückfragen zu diesen Hinweisen stellen werden. Der Gesetzgeber ist offenbar der Meinung, dass es den Schuldnern nicht möglich wäre, Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Das Gegenteil ist der Fall und es darf nur beispielhaft die Beratungshilfe erwähnt werden. Diese Regelung stellt den Rechtsdienstleister letztlich vor eine Interessenskollision.

### Änderungen bei der Ratenzahlungsvereinbarung

Der Rechtsanwalt muss ferner die Privatperson vor Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung auf die entstehenden Kosten hinweisen. § 43d Abs. 3 BRAO sieht folgendes vor:

*„Beabsichtigt der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.“*

Auf die grundsätzliche Problematik der Ratenzahlungsvereinbarung sind wir bereits im letzten Infobrief (04/2021) umfangreich eingegangen, daher hier nur der ergänzende Hinweis.

Neben der oben genannten Hinweispflicht ändert sich auch die Berechnung des Gegenstandswertes für die Zahlungsvereinbarung. Dieser wird nunmehr auf 50 % der Forderung angehoben (anstatt der bis zum 30.9.2021 geltenden 20 %).

Im Gegenzug reduziert sich jedoch die Einigungsgebühr für die Zahlungsvereinbarung von bislang 1,5 bzw. 1,0 auf 0,7, unabhängig davon, ob die Vereinbarung mit einer Privatperson oder einem Unternehmer geschlossen wird. Auch wird nicht mehr unterschieden, ob die Forderung bereits titulierte ist oder nicht.

### Fazit:

Ob die Gebührenreduzierung zum Vorteil des Schuldners reicht – und damit die Gläubiger nachhaltig interessiert sind, dem Schuldner durch Ratenzahlungsvereinbarung entgegenzukommen – darf stark angezweifelt werden. Gleiches gilt letztlich für die Entlastung der Gerichte und Gerichtsvollzieher.

### Änderungen im Bereich der Geschäftsgebühr

Zunächst ist im Forderungseinzugsmandat künftig zu prüfen, ob es sich um eine Inkassodienstleistung handelt. Ein weiteres Kriterium stellt die unbestrittene oder bestrittene Forderung dar. Handelt es sich im Ergebnis um eine unbestrittene Inkassoleistung, kann die Geschäftsgebühr künftig nur noch in Höhe von höchstens

Anpassung Ratenzahlungsvereinbarung/Schuldanerkenntnis

Problem Interessenskollision

Hinweis auf Kosten in Textform

Erhöhung Gegenstandswert

Reduzierung Einigungsgebühr

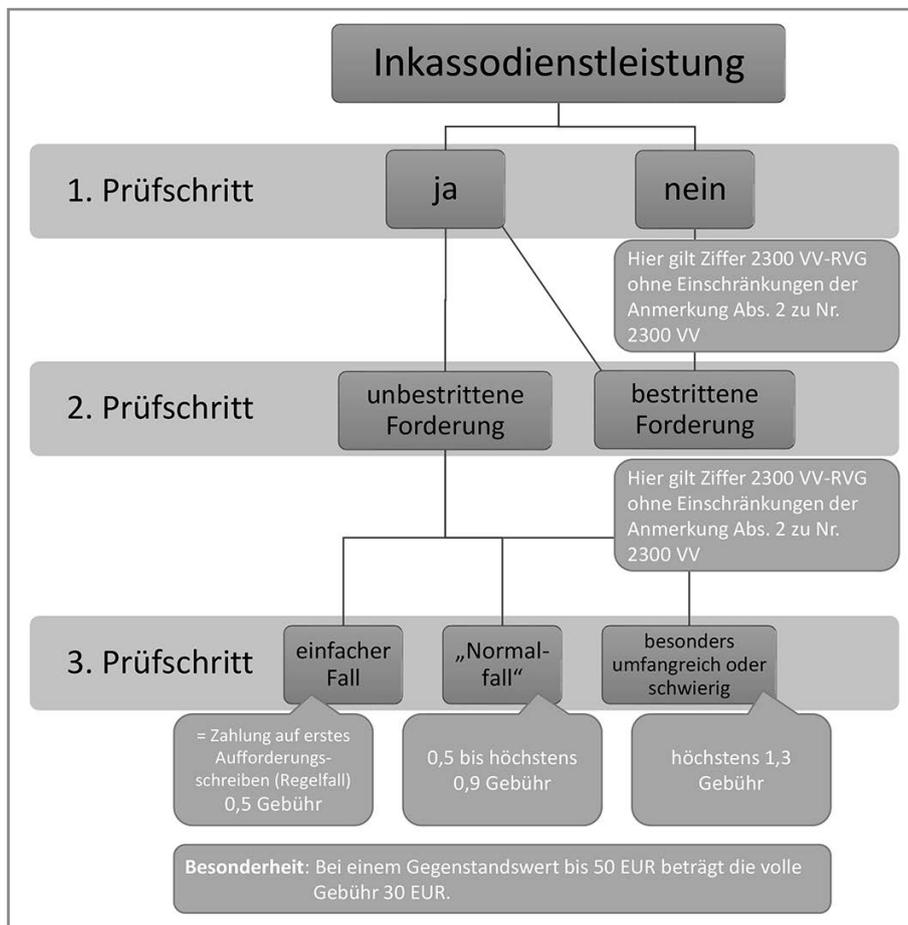
Inkassodienstleistung vs. Rechtsdienstleistung

0,9 (Schwellengebühr) geltend gemacht werden. Dieser Satzrahmen kann nur dann überschritten werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig ist. Auch dann beträgt allerdings die Höchstgrenze 1,3.

Hinzu kommt, der sogenannte einfache Fall der Inkassodienstleistung. Ein einfacher Fall ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Schuldner auf das erste (aufgrund der genannten Informationspflichten) umfangreiche Aufforderungsschreiben vollständig die Forderung bezahlt. In diesem Fall beträgt der Höchstsatz 0,5 für die Geschäftsgebühr.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich bei einer Forderung bis zu 50,00 EUR. Hier beträgt die volle Gebühr 30,00 EUR.

Die nachfolgende Grafik soll etwas Licht in die komplexen Regelungen des Gesetzgebers bringen.



Zusammenfassend kann daher das Gesetz mehr als Schuldnerschutzgesetz, anstatt Verbraucherschutzgesetz gesehen werden.

Autor: Burkhard Engler, Schmadebeck

### Der Nichtberücksichtigungsantrag gemäß § 850c Abs. 4 ZPO

Die sich alle zwei Jahre ändernde Pfändungstabelle gemäß § 850c ZPO ist für den Gläubiger stets enttäuschend. Die pfändbaren Beträge werden immer geringer und oftmals ergeben sich aus dem Einkommen des Schuldners überhaupt keine pfändbaren Beträge. Dieses umso mehr, wenn der Schuldner auch noch weiteren Personen gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.

Pfändbar sind zurzeit z.B.:

- Einkommen monatlich netto 1.260,00 EUR, Single = 5,15 EUR
- Einkommen monatlich netto 1.730,00 EUR, Single mit einem Kind oder verheiratet = 2,96 EUR
- Einkommen monatlich netto 2.250,00 EUR, Single mit zwei Kindern oder verheiratet mit einem Kind = 0,19 EUR
- Einkommen monatlich netto 2.529,99 EUR, Single mit drei Kindern oder verheiratet mit zwei Kindern = 1,59 EUR

Diese Zahlen ergeben sich aus der derzeitigen Pfändungstabelle ergeben und sind demgemäß nicht sehr gläubigerfreundlich.

### Unterhaltsberechtigter Ehegatte/Lebenspartner nach LPartG mit eigenem Einkommen

Interessanter wird es allerdings, wenn z.B. der unterhaltsberechtigter Ehegatte oder auch der Lebenspartner nach dem LPartG ein eigenes Einkommen hat. Die Vorschrift des § 850c Abs. 4 ZPO sieht hier die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Antrag im Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, erhöhte Pfändungsbeträge zu erhalten.

Der Nichtberücksichtigungsantrag ist nicht von Amts wegen möglich, sondern nur auf Antrag eines Gläubigers (BAG ZIP, 83, 1249, LG Wuppertal, JurBüro 08, 270). Der Rechtspfleger muss vor seiner Entscheidung den Schuldner anhören (LG Stade, JurBüro 00, 379).

### Erste Frage: Woher weiß der Gläubiger, dass der Ehegatte oder Lebenspartner ein eigenes Einkommen hat?

In der Regel erhält der Gläubigervertreter diese Antwort aus dem Vermögensverzeichnis. Sie könnte auch auf Kenntnisse des Gläubigers beruhen, die dann aber glaubhaft zu machen wären.

Auf Seite 1 des Vermögensverzeichnisses (in der Mitte rechts) hat der Schuldner die Frage zu beantworten, ob die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner eigenes Einkommen bezieht. Darüber hinaus sind auf Seite 1 der Vermögensauskunft Informationen darüber zu teilen, ob unterhaltsberechtigter Kinder über eigenes Einkommen verfügen und ob der Schuldner überhaupt Unterhalt zahlt.

pfändbare Beträge immer geringer

erhöhte Pfändungsbeträge möglich

Nichtberücksichtigungsantrag

Vermögensverzeichnis

## Auszug eines Vermögensverzeichnisses, 1. Seite:

Anlage zur Niederschrift der –Ober- Gerichtsvollzieherin/ des –Ober- Gerichtsvollziehers	vom	Geschäftsnummer DR II
bei dem Amtsgericht		

### Vermögensverzeichnis

Vor dem Ausfüllen bitte das Merkblatt sorgfältig durchlesen! Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen. Bitte deutlich schreiben!

der/ des

Name (auch frühere Namen)	Vornamen (Rufname unterstreichen)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	Geburtsort (ggf. auch Kreis und Bezirk angeben)	
Gesetzliche Vertreterin/ Gesetzlicher Vertreter, Betreuerin / Betreuer der Schuldnerin/ des Schuldners		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
erlernter Beruf		zur Zeit tätig als
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend	Bezieht Ihre Ehegattin/ Ehegatte - Lebenspartnerin/ Lebenspartner eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe: EUR <input type="checkbox"/> unbekannt Name des Ehe-/ Lebenspartners/ der Ehe-/ Lebenspartnerin
<input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Güterstand		
<input type="checkbox"/> keine besondere Vereinbarung <input type="checkbox"/> Gütertrennung <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft		
Ehe- Lebenspartnerschaftsvertrag Datum:	Notarin/ Notar	Güterrechtsregister beim Amtsgericht/ Standesamt   Geschäftsnummer GR
<input type="checkbox"/> Löschung des Lebenspartnerschaftsvertrags		
Unterhaltsberechtignte Kinder (jeweils Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Wohnort angeben):		
Verfügen Ihre Kinder über ein eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> nein		
Name des Kindes, Art und Höhe des Einkommens:		
Art und Höhe des an die Kinder geleisteten Unterhalts (Naturalunterhalt und/ oder Geldbetrag):		
<input type="checkbox"/> Derzeit keine Zahlung möglich		
<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt		
<input type="checkbox"/> mtl.   EUR		

ZP 325 Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (07.2012)

### Wichtig:

Bei der Auswertung einer Vermögensauskunft sollte auf diese Punkte **generell** ein Blick geworfen werden!

Erhält der Gläubigervertreter bei der weiteren Auswertung der Vermögensauskunft Informationen über den derzeitigen Arbeitgeber und darüber hinaus die Auskunft, dass keine oder nur geringe Vorphändungen Pfändungstabelle lediglich vorliegen, wird sich jede Kanzlei für eine Lohnpfändung entscheiden.

### Nun gilt folgendes:

Fertigt der Gläubiger einen ganz normalen Antrag auf Erlass einer Lohn- und Gehaltspfändung und der z.B. verheiratete Schuldner verdient monatlich netto 1.730,00 EUR, sind nach der derzeitigen Pfändungstabelle lediglich 2,96 EUR, monatlich pfändbar.

weitere Auswertung der Vermögensauskunft

## Highlights der Zwangsvollstreckung

Wird dem Gläubigervertreter durch die Vermögensauskunft zur Kenntnis gebracht, dass der Ehegatte/Lebenspartner eigenes Einkommen hat, fertigt der Gläubiger einen ganz normalen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und stellt zusätzlich einen Nichtberücksichtigungsantrag.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	<div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">1</div> <p><b>Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen</b></p> <p><b>Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf <input checked="" type="checkbox"/> Pfändung <input checked="" type="checkbox"/> und <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung zu erlassen.</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln ( <input checked="" type="checkbox"/> mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Zustellung wird selbst veranlasst.</p> <p><b>Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf</b></p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
Amtsgericht _____	
Vollstreckungsgericht _____	
_____	
_____	

Dadurch verändert sich die Pfändungstabelle um eine Spalte von rechts nach links und der Gläubiger erhält bei einem Einkommen von 1.730,00 EUR nicht nur 2,96 EUR sondern 334,15 EUR monatlich. Es handelt sich um eine immense Zugriffsverbesserung.

**Pfändungstabelle ab 1. Juli 2021**

1590	1599,99	236,15	0	0	0	0	0
1600	1609,99	243,15	0	0	0	0	0
1610	1619,99	250,15	0	0	0	0	0
1620	1629,99	257,15	0	0	0	0	0
1630	1639,99	264,15	0	0	0	0	0
1640	1649,99	271,15	0	0	0	0	0
1650	1659,99	278,15	0	0	0	0	0
1660	1669,99	285,15	0	0	0	0	0
1670	1679,99	292,15	0	0	0	0	0
1680	1689,99	299,15	0	0	0	0	0
1690	1699,99	306,15	0	0	0	0	0
1700	1709,99	313,15	0	0	0	0	0
1710	1719,99	320,15	0	0	0	0	0
1720	1729,99	327,15	0	0	0	0	0
1730	1739,99	334,15	2,96	0	0	0	0
1740	1749,99	341,15	7,96	0	0	0	0
1750	1759,99	348,15	12,96	0	0	0	0
1760	1769,99	355,15	17,96	0	0	0	0
1770	1779,99	362,15	22,96	0	0	0	0
1780	1789,99	369,15	27,96	0	0	0	0
1790	1799,99	376,15	32,96	0	0	0	0
1800	1809,99	383,15	37,96	0	0	0	0
1810	1819,99	390,15	42,96	0	0	0	0
1820	1829,99	397,15	47,96	0	0	0	0
1830	1839,99	404,15	52,96	0	0	0	0
1840	1849,99	411,15	57,96	0	0	0	0
1850	1859,99	418,15	62,96	0	0	0	0
1860	1869,99	425,15	67,96	0	0	0	0
1870	1879,99	432,15	72,96	0	0	0	0
1880	1889,99	439,15	77,96	0	0	0	0
1890	1899,99	446,15	82,96	0	0	0	0
1900	1909,99	453,15	87,96	0	0	0	0
1910	1919,99	460,15	92,96	0	0	0	0
1920	1929,99	467,15	97,96	0	0	0	0
1930	1939,99	474,15	102,96	0	0	0	0
1940	1949,99	481,15	107,96	0	0	0	0
1950	1959,99	488,15	112,96	0	0	0	0
1960	1969,99	495,15	117,96	0	0	0	0
1970	1979,99	502,15	122,96	0	0	0	0
1980	1989,99	509,15	127,96	0	0	0	0

### Fragen vor Ergreifung der Vollstreckungsmaßnahme

Oftmals stellen sich vorab folgende vier Fragen:

1. Was muss der Ehegatte des Schuldners verdienen, um einen Nichtberücksichtigungsantrag stellen zu können?
2. Für wen gilt der Nichtberücksichtigungsantrag?
3. Sofern unterhaltsberechtignte Kinder eigenes Einkommen haben, können auch diese herausgerechnet werden?
4. Kann der A Ehegatte des Schuldners verdienen, um ntrag auch nachträglich gestellt werden?

#### Zu 1.

Beträgt das Einkommen des Ehegatten unter 450,00 EUR, wird von manchen Gerichten eine Nichtberücksichtigung abgelehnt.

Es sind allerdings auch anderslautende Entscheidungen vorhanden:

- Beträgt das Einkommen des Ehegatten 120,00 EUR bis 150,00 EUR, teilweise Nichtberücksichtigung zu 48 % (LG Wuppertal, Beschl. v. 22.2.08, 6 T 145/08, JurBüro 5/08, 270)
- Ehegatteneinkommen 400,00 EUR monatlich, Nichtberücksichtigung zu 75 % (LG Verden, 31.5.13, 6 T 65/13, JurBüro 2013, 461)
- Ehefrau des Schuldners bezieht Einkommen von 224,00 EUR, teilweise Nichtberücksichtigung von 40 % (AG Wuppertal, Beschl. v. 16.12.16, 44 M 5194/16, JurBüro 2017, 160)

#### Zu 2.

Die herrschende Meinung sagt, dass der Antrag nur für denjenigen Gläubiger gilt, der den Antrag auch gestellt hat. Die Gerichte entscheiden diesbezüglich allerdings unterschiedlich.

#### Zu 3.

Haben unterhaltsberechtignte Kinder eigenes Einkommen, können diese ebenfalls herausgerechnet werden (LG Osnabrück, JurBüro 96, 271). Wenn der Schuldner sich nicht äußert, kann die Behauptung des Gläubigers glaubhaft sein, ein Sohn des Schuldners erhalte jetzt eine Ausbildungshilfe von 300,00 EUR (LG Münster, JurBüro 90, 1363).

Anwendbar ist § 850c Abs. 4 ZPO auch bei einem volljährigen Kind (LG Nürnberg-Fürth, JurBüro 01, 549; LG Arnsherg FZ 14, 874; AG Berlin-Schöneberg, JurBüro 15, 2270).

Bezüglich gezahlten Kindergeldes ist § 850c Abs. 4 ZPO nicht anwendbar.

4 Fragen vorab

Verdienst Ehegatte/  
Lebenspartner

für wen gilt der Antrag

unterhaltsberechtignte Kinder  
mit Einkommen

### Zu 4.

Ja, der Antrag kann auch nachträglich gestellt. Der nachträgliche Antrag könnte wie folgt lauten:

<p><i>Amtsgericht/Vollstreckungsgericht .....</i></p> <p style="text-align: center;"><i>In der Zwangsvollstreckungssache Gläubiger ./.. Schuldner Geschäftszeichen: ...</i></p> <p><i>beziehen wir uns auf den PfÜb vom ..., zugestellt am ..., und beantragen,</i></p> <p style="text-align: center;"><b><i>diesen dahingehend zu ändern, dass der Ehegatte des Schuldners gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO unberücksichtigt bleibt.</i></b></p> <p><u><i>Begründung:</i></u></p> <p><i>Der Gläubiger vollstreckt gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid des zentralen Mahngerichts ... wegen einer Hauptforderung in Höhe von ... €, nebst Zinsen und Kosten.</i></p> <p><i>Im Rahmen der bei dem Schuldner durchgeführten Zwangsvollstreckung gab der Schuldner am ... die Vermögensauskunft ab. In der Vermögensauskunft hat der Schuldner angegeben, dass der Ehegatte eigenes Einkommen in Höhe von ... € hat.</i></p> <p><i>Aus diesem Grunde hat eine Nichtberücksichtigung gem. § 850 c Abs. 4 ZPO, die auch nachträglich erfolgen kann, zu erfolgen.</i></p> <p><i>Rechtsanwalt</i></p>
---

### **Praxistipp:**

Da der Nichtberücksichtigungsantrag zu den oftmals unbekanntem, jedoch in der Praxis sehr wirkungsvollen Vollstreckungsmaßnahmen gehört, könnte eine Umsetzung sofort erfolgen.

Bei der Wiedervorlage eines Vollstreckungsvorganges, in welchem bereits seit ein oder zwei Jahren eine Lohnpfändung läuft, sollte der Gläubigervertreter prüfen, ob sich in diesem Vorgang eine Vermögensauskunft befindet. Sodann sollte geprüft werden, ob der Ehegatte/Lebenspartner eigenes Einkommen hat. Ist dieses der Fall, kann der vorstehend vorformulierte nachträgliche Antrag gestellt werden.

Bei einer Unstimmigkeit ist die Erinnerung gemäß § 766 ZPO zulässig (KG Rpfleger 78, 335; LG Marburg Rpfleger 02, 471).

## Ausblick

---

Die nächste und für das Jahr 2021 finale Ausgabe des Infobriefs wird sich u.a. mit der Zusammenrechnung mehrerer Einkommen beschäftigen.

nachträglicher Antrag – Muster

Erinnerung bei Unstimmigkeit

## Impressum

---

### Herausgeber:

Harald Minisini  
Fuchsleite 12  
94501 Aidenbach  
info@mh-foma.de  
www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard Engler  
Satower Straße 16  
18236 Schmadebeck  
Burkhard.Engler@gmx.de

### Erscheinungsweise:

6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

### Bestellungen:

Über den Verlag unter  
<https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung>.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn  
Tel.: 02 28-9 19 11-38 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Anne Krauss

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.